

Minder-Initiative: Wie weiter?

Seit Annahme der Minder-Initiative besteht für Pensionskassen eine gewisse Unsicherheit, inwiefern sie ihre Aktionärsstimmrechte wahrnehmen müssen. Nun hat der Bundesrat den Fahrplan für eine Übergangsverordnung präsentiert. Am 3. März 2013 hat der Souverän der eidgenössischen Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) zugestimmt. Die Initiative ergänzt die Bundesverfassung um zwei Bestimmungen, welche Schweizer PKs direkt betreffen: Zum einen müssen sie neu die Stimmrechte von kotierten Schweizer AGs im Interesse ihrer Versicherten wahrnehmen. Zum andern wird die Offenlegung des Stimmverhaltens verlangt.

Verschiedene Fragen bleiben unbeantwortet: Gilt der Stimmzwang künftig auch für Schweizer Aktien, die in Form von Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen) gehalten werden? Wie kann die Vorsorgeeinrichtung das in der Initiative postulierte «Interesse der Versicherten» eruieren?

Nun hat der Bundesrat am 27. März 2013 bekanntgegeben, dass die Unsicherheit schon bald ein – zumindest temporäres – Ende haben wird. Bis am 31. Mai 2013 will er den Entwurf einer Übergangsverordnung präsentieren. Nach einer Vernehmlassung im Sommer 2013 wird die Verordnung voraussichtlich auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Sie wird solange gelten, bis das Parlament die Minder-Initiative auf Gesetzesstufe (z.B. OR, BVG, KAG) umgesetzt hat. Viele Akteure in der 2. Säule haben die Hoffnung, dass die Übergangsverordnung die noch offenen Fragen beantworten wird.

Für PKs bedeutet dies folgendes: Da die Übergangsverordnung bereits in rund einem halben Jahr bekannt sein wird, dürfte es sich für viele Kassen lohnen, bis dahin abzuwarten und die neuen Anforderungen an die Stimmrechtsausübung erst anschliessend umzusetzen. Spätestens wenn die Übergangsverordnung in Kraft ist, sollten folgende Diskussionen angestossen werden: Wie sollen die Stimmrechte künftig wahrgenommen werden (Einsetzung Stimmrechtsausschuss, Stimmrechtsberater, etc.)? Wer soll die Stimmrechte administrativ ausüben? Wie wird das Stimmverhalten publiziert? Der beschlossene Prozess kann dann im Anlagereglement festgeschrieben werden. Vorerst ist aber keine unnötige Eile angesagt – der Ball liegt beim Bundesrat. ♦

*Dr. Luzius Neubert, PPCmetrics AG
(www.ppcmetrics.ch)*